

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 174/2017

Sitzung vom 4. Oktober 2017

931. Postulat (Die Privatwirtschaft macht's vor – Brückentage erarbeiten statt schenken)

Die Kantonsräte André Bender, Oberengstringen, Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Hans Egli, Steinmaur, haben am 26. Juni 2017 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die nötigen Grundlagen zu schaffen, damit ausfallende Arbeitszeit für Brückentage oder zwischen Feiertagen jeweils analog der Privatwirtschaft vorgeholt werden.

Begründung:

Gemäss Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 17. Mai 2017, 473. Arbeitszeit (Jahreswechsel 2017/2018), wird den Angestellten des Kantons Zürich wie im vergangenen Jahr 2 Arbeitstage bzw. 16:48 Stunden (bei einem Beschäftigungsumfang von 100%) geschenkt. Die Begründung, dass damit ein Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet wird, ist sehr fadenscheinig.

Die Antwort auf unsere Anfrage KR-Nr. 127/2016 im letzten Jahr war, dass zahlreiche Forschungsergebnisse aus der Arbeits- und Organisationspsychologie belegen, dass die Leistungsmotivation der Mitarbeitenden nachhaltig positiv beeinflusst wird, wenn Arbeitgeber eine Anerkennungskultur pflegen und sich den Mitarbeitenden gegenüber wertschätzend verhalten.

Der Kanton Zürich als Arbeitgeber ist sehr attraktiv und auch wegen seinen Anstellungsbedingungen sehr beliebt, werden doch auch die freien Stellen relativ schnell besetzt. Der Kanton Zürich bietet als attraktiver Arbeitgeber den Angestellten andere Möglichkeiten an, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leben, sei dies über Teilzeitanstellungen oder Gleitzeit wie auch Jahresarbeitszeiten.

Die kantonalen Angestellten profitieren gegenüber der Privatwirtschaft von weiteren vorteilhaften Anstellungsbedingungen wie die Aufteilung der PK Beiträge im Verhältnis von 60:40% durch den Kanton. Dienstaltersgeschenke werden meistens in Form von Ferien bezogen was ebenfalls zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf führt.

Die Privatwirtschaft wird mit dieser Regelung doppelt benachteiligt. Sie müssen, um im Markt konkurrenzfähig zu bleiben, die Anerkennungskultur auf das nötige Minimum beschränken und bezahlen mit ihren

Steuern die attraktiven Anstellungsbedingungen der kantonalen Angestellten. Auch als die BVK in eine Unterdeckung fiel, mussten neben den Angestellten auch die Steuerzahler die Beiträge über Zuschüsse ausgleichen. Gerne würde die Privatwirtschaft auch über eine solche Rücken- deckung verfügen.

Abschliessend ist auch aus der Betrachtung der finanziellen Verhältnisse der Staatskasse auf die Schenkung von Brücken-Arbeitstagen zu verzichten und die freien Arbeitstage mit Arbeitsleistung zu kompensieren.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat André Bender, Oberengstringen, Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 52 des Personalgesetzes (PG, LS 177.10) regelt der Regierungsrat die Arbeitszeit, deren Einteilung und die Ruhetage. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in §§ 116 ff. der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111). In § 116 Abs. 4 VVO wird denn auch ausdrücklich festgehalten, dass der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte die Dauer der Arbeitszeit in besonderen Fällen sowie die Schliessung der Verwaltung und der Rechtspflege über Weihnachten und Neujahr regeln. Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte können weitere Regelungen zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit sowie zur Beschäftigungssicherung erlassen (§ 116 Abs. 5 VVO). In diesen Bestimmungen ist nicht nur die Kompetenz enthalten, die Verwaltung ganz oder teilweise zu schliessen, sondern auch der Entscheid, ob bzw. wie viel der ausfallenden Arbeitszeit zu kompensieren ist. Gestützt darauf hat der Regierungsrat auch für den Jahreswechsel 2017/2018 die entsprechende Weisung erlassen, wonach die Mitarbeitenden verpflichtet werden, einen Teil der ausfallenden Arbeitszeit vorzuholen oder als Ferien zu beziehen.

Beispiele für fixe Vorholregelungen gibt es bei privaten und teilweise auch öffentlichen Arbeitgebern. Diese haben teilweise allgemeine Regelungen, wonach sämtliche – oder konkret bezeichnete – Brückentage in jedem Jahr zu einer Betriebsschliessung führen und vorzuholen sind. In solchen Fällen wird in der Regel Anfang Jahr berechnet, wie viel Arbeitszeit vorzuholen ist, und die tägliche Sollzeit wird um eine bestimmte Anzahl Minuten erhöht. Eine allgemeine Regelung über die kantonsweite Schliessung der kantonalen Verwaltung nicht nur zwischen Weihnachten und Neujahr, sondern an allen Brückentagen, ist aber für die kantonale Verwal-

tung mit Schalterbetrieb, Pikettdienst, Gesundheitsbetrieben, unterschiedlichen Feiertagen in verschiedenen Bezirken usw. nicht zweckmässig. Dies gilt umso mehr, als eine entsprechende Regelung automatisch auch für alle Gemeinden gelten würde, die kein eigenes Personalrecht kennen (§ 72 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 22. Juni 1926, LS 131.1; § 53 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015). Eine Verordnungsbestimmung, die nicht für alle kantonalen Angestellten gilt, wäre aus Gleichbehandlungsgründen jedenfalls abzulehnen.

Eine derartige allgemeine Regelung würde auch die notwendige und vom Regierungsrat gewollte Flexibilität verhindern. Für die Brückentage im Laufe des Jahres soll keine allgemeine Schliessung verordnet werden, und für die Zeit über den Jahreswechsel wird jährlich neu entschieden, je nach konkreter Verteilung der Feiertage. Das soll weiterhin so bleiben.

Das Postulat wird insbesondere damit begründet, dass der Kanton Zürich ein sehr attraktiver Arbeitgeber sei; deshalb brauche es keine zwei geschenkten Tage über Weihnachten. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Ferienregelung des Kantons mit nur vier Wochen Ferien für die 20- bis 49-Jährigen auf dem Arbeitsmarkt zunehmend zum Handicap wird. Fünf Wochen Ferien sind in der Privatwirtschaft weitverbreitet und werden bei den Bewerbungsgesprächen zum Thema gemacht. Verschiedene Zürcher Gemeinden haben daher die fünfte Ferienwoche bereits eingeführt oder planen dies in absehbarer Zukunft. Das Dienstadverschenkung wird zudem erst nach zehn Jahren Arbeit beim Kanton erstmals ausgerichtet, davon profitiert also nur ein Teil der Mitarbeitenden.

Schliesslich hat der Regierungsrat bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 127/2016 betreffend Arbeitszeit (Jahreswechsel 2016/2017) ausführlich zum teilweisen Kompensationsverzicht für den Jahreswechsel Stellung genommen. Wie dort ausgeführt, steht fest, dass die Leistungsmotivation der Mitarbeitenden nachhaltig positiv beeinflusst wird, wenn Arbeitgebende eine Anerkennungskultur pflegen und sich gegenüber Mitarbeitenden wertschätzend verhalten. Das Bereitstellen von attraktiven Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung ist Teil dieser Anerkennungskultur und die Gewährung von zwei bezahlten Urlaubstagen zwischen Weihnachten und Neujahr ist ein wichtiger Teil der Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitenden. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass es insbesondere für Teilzeitmitarbeitende mit Betreuungspflichten schwierig ist, die gesamte – aufgrund der Schliessung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr – ausfallende Arbeitszeit zu kompensieren, zumal aufgrund der Familien- und Betreuungspflichten die vorzuholende Arbeitsleistung nicht an einem anderen, frei wählbaren Tag erbracht und die tägliche Arbeitszeit nicht

beliebig verlängert werden kann. Bereits das Vorholen der verbleibenden Schliessungszeit kann für Mitarbeitende mit Betreuungspflichten eine Herausforderung darstellen. Entgegen der im vorliegenden Postulat vertretenen Ansicht wird durch den teilweisen Kompensationsverzicht mit hin sehr wohl ein wichtiger Beitrag an die Vereinbarkeit von Beruf und Familie geleistet.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 174/2017 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli